



Rat der
Europäischen Union

000268/EU XXVI. GP
Eingelangt am 10/11/17

Brüssel, den 10. November 2017
(OR. en)

7770/97
DCL 1

RECH 36
USA 8

FREIGABE

des Dokuments	ST 7770/97 RESTREINT
vom	5. Mai 1997
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika - Zwischenbericht

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

7770/97

RESTREINT

RECH	36
USA	8

BERICHT

des Ausschusses der Ständigen Vertreter

an den Rat

Nr. Vordokument: 7800/96 RECH 76 USA 15 RESTREINT

+ COR 1 ((d)

+ COR 2

7598/1/97 RECH 28 USA 7 REV 1 RESTREINT

Betr.: Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika
- Zwischenbericht

I. EINLEITUNG

Eines der Ziele der Neuen Transatlantischen Agenda und des dazugehörigen Aktionsplans der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten vom 3. Dezember 1995 ist es, im Jahre 1997 ein umfassendes Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu schließen. Die Kommission hat am 3. April 1996 eine Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein solches Abkommen auszuhandeln, unterbreitet ⁽¹⁾. Der Rat hat die Kommission auf seiner Tagung vom 24.-27. Juni 1996 ermächtigt, auf der Grundlage der gebilligten Verhandlungsrichtlinien ⁽²⁾ gemäß Artikel 228 des EG-Vertrags mit den USA Verhandlungen über die Ausarbeitung eines Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit aufzunehmen.

(1) Dok. 6449/96 RECH 50

(2) Dok. 7800/96 RECH 76 USA 15

II. STAND DER VERHANDLUNGEN

Der Ausschuß der Ständigen Vertreter hat die bisherigen Fortschritte bei den Verhandlungen anhand eines Berichts des Ausschusses des Artikels 228 geprüft.

Auf beiden Seiten besteht der feste Wille, ein Abkommen zu erreichen. Hierfür gibt es in erster Linie politische Gründe, wie aus den in der Neuen Transatlantischen Agenda niedergelegten Prioritäten zu ersehen ist, aber auch wissenschaftliche Gründe, da Forscher und Industrie sehr daran interessiert sind, die bereits umfangreichen transatlantischen FTE-Beziehungen auszubauen. An der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA sind einige der weltweit führenden Forschungseinrichtungen und herausragende Wissenschaftler beteiligt.

In den Verhandlungen zwischen der Kommission und den USA wurden auf Sachverständigenebene nennenswerte Fortschritte erzielt. Die Fertigstellung eines Abkommensentwurfs war allerdings noch nicht möglich, da in zwei grundlegenden Punkten, nämlich beim Zugangsrecht für gemeinsame Forschungsmaßnahmen und in Fragen der Rechte des geistigen Eigentums, unterschiedliche Auffassungen bestehen.

1. Teilnahme an gemeinsamen Forschungstätigkeiten (Definition des Begriffs "Gemeinsame Forschung")

a) Die Grundlage für den Standpunkt der EU bildet der gegenseitige Nutzen, wie er im Aktionsplan der Neuen Transatlantischen Agenda und in den FTE-Rahmenprogrammen der Gemeinschaft festgelegt ist. Es wird angestrebt, so weit wie möglich Zugang und Teilnahme von EU- und US-Forschern an den jeweiligen Forschungsprojekten der anderen Seite zu gewährleisten. Ein weiteres Ziel ist die faire und nichtdiskriminierende Behandlung der Teilnehmer auf beiden Seiten.

Die EG ist daher der Auffassung, daß alle EG- und US-Forschungstätigkeiten auf den in den Anwendungsbereich des Abkommens fallenden Gebieten ⁽³⁾ grundsätzlich einer gemeinsamen Zusammenarbeit nach den Bestimmungen dieses Abkommens offenstehen sollten.

b) Die USA betrachten das neue W/T-Abkommen dagegen als Rahmen, innerhalb dessen gemeinsame Forschungstätigkeiten auf Einzelfallbasis und mit spezifischen Durchführungsbestimmungen vereinbart werden können. Die USA vertreten den Standpunkt, daß innerstaatliche US-Gesetze und -Verordnungen für Forschungsprogramme nicht durch das Abkommen geändert werden können. Diese Verordnungen überlassen die Entscheidung über die Durchführungsbestimmungen in den meisten Fällen den verschiedenen US-Forschungsagenturen. Daher schlagen die USA eine Definition für den Begriff "Gemeinsame Forschung" vor, die eine zusätzliche Bedingung enthält, nach der die gemeinsame Forschung von den Parteien oder ihren wissenschaftlichen Organisationen und Agenturen schriftlich als solche bestimmt werden muß.

(3) Der Anwendungsbereich des Abkommens umfaßt praktisch alle Forschungsbereiche des Vierten Rahmenprogramms.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß dies eine potentielle Quelle für Diskriminierungen darstellt, da diese Agenturen EU-Forschern den Zugang zu einigen US-Programmen versagen könnten. Die Kommission strebt daher an, daß die USA eine verbindlichere Definition des Begriffs "gemeinsame Forschung" akzeptieren, die weniger Spielraum für Ermessensentscheidungen läßt und die sich in den Grundsätzen, auf denen die künftige Zusammenarbeit beruhen wird, uneingeschränkt widerspiegeln muß. Fairerweise ist festzustellen, daß bei der Suche nach einem Gleichgewicht zwischen der EU- und der US-Beteiligung auch der Tatsache Rechnung zu tragen ist, daß die USA alle Bundesprogramme öffnen würden, während es sich für die Gemeinschaft nur um die Rahmenprogramme handelt und nicht um den Großteil der europäischen Forschungstätigkeiten, die von den Mitgliedstaaten selbst durchgeführt werden.

2. Rechte des geistigen Eigentums

Die zweite offene Frage betrifft den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus der Forschungszusammenarbeit ergeben. Hier bestehen die folgenden beiden Hauptschwierigkeiten:

a) "Open/closed-box"-Klausel

- i) Wie im Entwurf für den Anhang des Abkommens über Rechte des geistigen Eigentums ausgeführt, sollte die Frage der Nutzung des geistigen Eigentums in einem Technologie-Managementplan geregelt werden, der von den Forschungspartnern erstellt wird. Uneinigkeit besteht bei den Verhandlungsführern der EG und der USA in der Frage, was zu tun ist, wenn sich die Möglichkeit der Nutzung von geistigem Eigentum ergibt und kein Technologie-Managementplan vorhanden bzw. ein solcher noch nicht ausgearbeitet ist.
- ii) Die EU vertritt den Standpunkt, daß die Nutzung nicht über Gebühr verzögert werden sollte, da sie sonst aufgrund der raschen technologischen Veränderungen obsolet und somit bedeutungslos würde ("open box"). Der Standpunkt der USA besagt dagegen, daß bis zu einer Einigung keiner der beiden Parteien eine Nutzung zusteht ("closed box"). Streitigkeiten könnten im Wege eines vereinbarten Schiedsverfahrens beigelegt werden, vorzugsweise durch UNCITRAL⁽⁴⁾. Die Kommission wies allerdings darauf hin, daß diese Frage nur die - hoffentlich - seltenen Fälle betrifft, in denen kein Technologie-Managementplan vereinbart wurde.

(4) Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht.

b) Billigkeitsklausel

- i) Diese Klausel, so wie sie von den USA vorgeschlagen wurde, besagt, daß die Zusammenarbeit beendet wird und alle Nutzungsrechte weltweit dem US-Partner zufallen, wenn ein EU-Mitgliedstaat in einem bestimmten Bereich keinen angemessenen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums gewährleistet und keine Einigung über die Zuerkennung von Rechten erzielt werden kann.
- ii) Der Standpunkt der EU ist, daß das Niveau des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums in den USA und in der EU im wesentlichen gleich sein sollte und daß eine solche Klausel daher keinen Platz in dem Abkommen hat. Außerdem wurde eine solche Klausel auch nicht in das Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie ⁽⁵⁾ aufgenommen, das erst letztes Jahr zwischen den USA und Euratom ausgehandelt wurde. Die Kommission ist allerdings der Ansicht, daß sie eine wesentliche Änderung der Haltung der USA erreicht hat, die nun akzeptieren, daß das betreffende gemeinsame Projekt in Erwartung der Ergebnisse der Beratungen über die Festlegung der Zuerkennung der Rechte des geistigen Eigentums auf Antrag einer der beiden Parteien ausgesetzt oder beendet wird und nicht automatisch endet, wie ursprünglich von den USA vorgeschlagen wurde.

Über diese zwei Fragen wird zur Zeit noch anhand von neuen Kompromißvorschlägen, die kürzlich unterbreitet wurden, beraten.

III. STANDPUNKTE DER DELEGATIONEN

Die Delegationen haben die Haltung der Kommission in den Verhandlungen generell befürwortet und sind der Auffassung, daß sie im wesentlichen mit den vom Rat im Juni 1996 angenommenen Verhandlungsrichtlinien in Einklang steht. Sie vertraten die Auffassung, daß die Kommission die Verhandlungen mit der US-Regierung in gleicher Weise fortsetzen sollte, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung für die offenen Fragen zu finden.

Mehrere Delegationen erklärten, daß sie einem baldigen Abschluß dieses Abkommens in Einklang mit den Bestimmungen des Aktionsplans der Transatlantischen Agenda vom 3. Dezember 1995 große Bedeutung beimessen; allerdings sollte das Abkommen so gestaltet sein, daß es die Gleichberechtigung beider Seiten insbesondere hinsichtlich des gegenseitigen Zugangsrechts zu den FTE-Tätigkeiten und des Rechts der Nutzung des geistigen Eigentums garantiert.

(5) ABl. Nr. L 120 vom 20. Mai 1996, S. 23-25

Der Vertreter der Kommission erklärte, daß, obwohl einige wichtige Fragen noch offen seien, erhebliche Fortschritte in den Verhandlungen erzielt worden seien; er äußerte sich optimistisch, daß eine annehmbare Lösung in den nächsten Verhandlungsrunden möglich ist. Die Kommission werde prüfen, welche Verfahren am geeignetsten sind, um einen ausgewogenen Ansatz für die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Fünften Rahmenprogramm bei der Festlegung der Regeln für die Beteiligung der Unternehmen, der Forschungszentren und der Hochschulen auf der Grundlage des Artikels 130 j des Vertrags zu gewährleisten.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Der Ausschuß der Ständigen Vertreter

- nahm zur Kenntnis, daß die Kommission nach Auffassung aller Delegationen die Verhandlungen über dieses W/T-Abkommen auf der Grundlage des Verhandlungsmandats fortsetzen sollte;
- vereinbarte, dem Rat (Forschung) diesen Zwischenbericht auf der Tagung am 15. Mai 1997 zu unterbreiten, damit der Rat die Fortschritte bei der Aushandlung des W/T-Kooperationsabkommens mit den USA im Hinblick auf den nächsten transatlantischen Gipfel am 28. Mai 1997 prüfen kann;
- nahm zur Kenntnis, daß die Kommission dem Rat im Lichte der laufenden Beratungen mit den US-Partnern einen aktualisierten Vermerk über den Sachstand unterbreiten wird.